

Begründung zur Verordnung vom 4. November zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 20. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt § 21 Absatz 5 Nummer 3 Corona-Verordnung (CoronaVO) das Kultusministerium und das Sozialministerium durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Bereich der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen bereichsspezifische und damit sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zu erlassen. Hierauf gestützt wird mit der jetzigen Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen auf die in den letzten Wochen eingetretene Veränderung der Infektionslage reagiert.

Es erfolgt eine Angleichung der Testnachweispflichten für nicht-immunisierte Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen an die Grundaussage des § 18 CoronaVO, wonach in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend ist.

Zu berücksichtigen war dabei, dass das Landesgesundheitsamt am 2. November 2021 angesichts der den Schwellenwert übersteigenden Auslastung der Intensivbetten die Warnstufe (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 CoronaVO) ausgerufen hat. Die vorgenannte Lockerung ist danach nur dadurch noch vertretbar, dass die bisherige engmaschige für jeden Präsenztag vorgesehene Testung aufrechterhalten und durch den Ausschluss von häuslichen Eigentestungen verschärft wird.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 3 (Testung)

Absatz 1

Für nicht-immunisierte Lehrkräfte, Dozenten und jegliche sonstigen im Präsenzbetrieb Unterrichtenden oder Tätigen, also z. B. auch das Verwaltungs- und Reini-

gungspersonal, sofern dieses Kontakt zu externen Personen, insbesondere zu Kindern und Jugendlichen hat, ist nunmehr in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Nach der bisherigen Regelung wäre demgegenüber in der Warnstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur mit einem PCR-Testnachweis möglich gewesen. In der Alarmstufe wäre ohne die Änderung ein Zutritt für nicht-immunisierte Personen generell ausgeschlossen.

Mit der jetzigen Änderung werden zum einen hinsichtlich der Art der zu verwendenden Tests die Anforderungen den in § 18 CoronaVO i. V. m. § 4 Absatz 1 SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung normierten Regelungen angepasst.

Zum anderen war die besondere Schutzbedürftigkeit der Personengruppe von Kindern und Jugendlichen, die die von der Verordnung erfassten Einrichtungen besuchen und für die es entweder keine Impfempfehlung gibt bzw. bei denen derzeit noch eine relativ geringe Impfquote gegeben ist, zu bedenken. Dazu kommt, dass durch die Dauer des Kontakts und die vielfach unvermeidliche räumliche Nähe eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Deshalb wird am Erfordernis festgehalten, für jeden Präsenztage einen aktuellen Testnachweis zu erbringen und dem Betreiber der Einrichtung vorzulegen oder in einer sonstigen für die Nachweisführung geeigneten Form zur Kenntnis zu bringen. Dies entspricht der für Schulen in der CoronaVO Schule getroffenen Regelung.

Absatz 3

Lehrkräfte, Dozenten und jegliche sonstigen Unterrichtenden oder Tätigen können zwischen den im Verordnungstext genannten Weisen wählen, wie sie ihrer Testverpflichtung nachkommen. Sie können die Tests, wie von § 5 Absatz 4 CoronaVO vorgesehen, an einer zugelassenen Stelle durchführen lassen. Alternativ können sie die Tests in der Einrichtung selbst durchführen; in diesem Fall muss eine weitere volljährige Person die Testung überwachen und deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigen. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der unterrichteten Kinder und Jugendlichen und der oftmals in einer schulähnlichen Gemeinschaftseinrichtung erfolgenden Unterweisung ist es angezeigt, die häusliche Eigentestung generell auszuschließen, wie es auch für die Schulen in der CoronaVO Schule geregelt ist. Die Aufgaben und Befugnisse der die Testung in der Einrichtung überwachenden Person sind auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Testung und Bestätigung des Testergebnisses beschränkt. Sie ist zur Verschwiegenheit über das Ergebnis der Testung verpflichtet. Die Personen, die als Zugangs-

voraussetzung einen Testnachweis zu erbringen haben, müssen gegenüber dem jeweils Zuständigen innerhalb der Einrichtung versichern, dass sie an den Präsenztagen eine Testung haben durchführen lassen. Die Bestätigung der Testteilnahme ist formfrei möglich. Im Falle einer positiven Testung gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung. Eine positiv getestete Person ist nicht befugt, die Einrichtung zu betreten.

Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Hier werden die entsprechenden Daten festgelegt.